

Klimafolgenanpassung in der Städtebauförderung

Vicky Berendt, MIL - Referat 21

Grundsätzliches

- BauGB
- Verwaltungsvereinbarung
- StBauFR 2021 und dyn. Arbeitshilfe

Städtebauförderung

- Städtebauliche Zielplanungen müssen sich mit den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung auseinandersetzen und konkrete Vorhaben ableiten
- Zwei Vorhaben müssen pro Programmantrag benannt werden

Städtebauförderung dient der Beseitigung von städtebaulichen Missständen:

Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn u.a.

„das Gebiet [...] den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse [...] unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht entspricht [...]“

§136 Abs. 2 Nr.1 BauGB

→ Subsidiarität ist zu berücksichtigen ←

Grundsätzliches

Städtebauförderung

Fördertatbestände

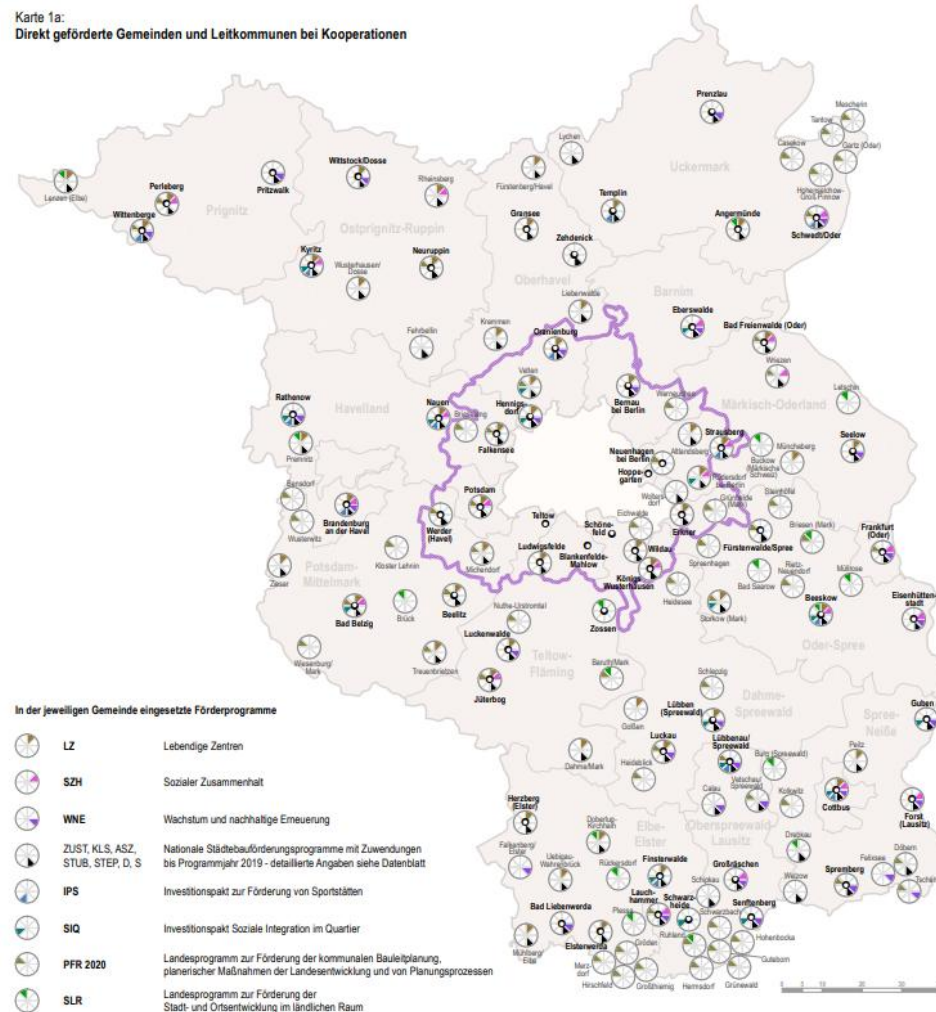
- B.1 Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und Planungen
- B.2 Begleitung der Gesamtmaßnahme
- B.3 Baumaßnahmen, Modernisierung und Instandsetzung
- B.4 Ordnungsmaßnahmen
- B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen

Städtebauförderung

- Seit 1991 über 4 Mrd. Bundes- und Landesmittel
- 150 Fördergemeinden
- 400 Gesamtmaßnahmen
- 220 abgeschlossen, 180 aktiv

→ Gesamtmaßnahmeprinzip

Karte 1a:
Direkt geförderte Gemeinden und Leitkommunen bei Kooperationen



© LBV

Klarstellung von Förderfähigkeiten

- PV-Anlagen bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- PV-Anlagen bei der Spitzenfinanzierung (Wohnraumförderung und Städtebauförderung)
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Stärkung des Umweltverbundes, durch Förderung des Fuß- und Radverkehrs

Zweckbindungsfrist bei Vorhaben der Klimafolgenanpassung

Handlungsfeld B.5 - Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen

- Rundschreiben des LBV Nr. 3/01/2026
- Von der Verletzung der Zweckbindungsfrist kann unter bestimmten Bedingungen, auf Grund des öffentlichen Interesses abgesehen werden
 - Abhängig vom Zeitpunkt des Einzelvorhabens erfolgt keine Rückforderung und ist ggf. eine erneute Förderung möglich

Kontingent für kleinteilige Klimafolgenanpassungsvorhaben

Handlungsfeld B.5 - Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen

- Pauschales Kontingent für 3 Jahre (UPL-Zeitraum) von 200.000 Euro (B/L/K)
- Vorhaben im öffentlichen Raum und innerhalb der Kulisse
- In der Regel dürfen die daraus geförderten Vorhaben die Kosten von 26.000 Euro nicht übersteigen
→ Zweckbindungsfrist von 10 Jahren
- Kommunen müssen Vorhaben des Kontingentes zur Auswertung durch das Land dokumentieren

Jede Förderkommune muss für sich eigenverantwortlich entscheiden, welche Vorhaben sinnvoll und angemessen sind, um eine klimafolgenangepasste Gestaltung des öffentlichen Raums zu erreichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung
Referat 21
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Internet: www.mil.brandenburg.de

Stand

Februar 2026